Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 56 (1905)

Heft: 7-8

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinsangelegenheiten.

Programm für die Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Appenzell vom 30. Juli bis 2. August 1905.

Sonntag, ben 30. Juli.

Nachmittags von 2 Uhr an: Empfang im Bahnhofwartsaal II. Klasse, Eintragung in die Teilnehmerliste, Ausgabe der Festkarte, Nachweis der bestellten Quartiere usw.

Von 8 Uhr an: Gesellige Vereinigung bei schönem Wetter im Garten der "Brauerei", bei ungünstiger Witterung in der "Konzerthalle".

Montag, den 31. Juli.

Vormittags 7 Uhr: Öffentliche Sitzung im Rathaus.

I. Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten.

II. Bereinsangelegenheiten:

- a) Jahresbericht des ständigen Komitees;
- b) Rechnungsablage und Budget;
- c) Bericht und Antrag des Ständigen Komitees zu den Anträgen des Herrn Oberforstmeister Rüedi, welche lauten:
 - 1. In Art. 7 der Statuten soll gesagt werden: "Die Vereinssversammlungen werden vom Präsidenten des Lokalkomitees, die Vereinsverhandlungen dagegen vom Präsidenten des Vereins geleitet."
 - 2. In Art. 10 der Statuten soll gesagt werden: "Der Verein wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern. Der Präsident wird vom Verein bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst."
- d) Aufnahme neuer Mitglieder;
- e) Wahl des Versammlungsortes, des Präsidenten und Vize-Präsidenten des Lokalkomitees für das Jahr 1906;
- f) Neuwahl des ständigen Komitees und der Kechnungsrevisoren.

III. Referate:

- a) "Die Sortimentsbildung beim Holzhandel." Referent: Herr Stadtoberförster Henne in Chur. Korreserent: Herr Forstmeister Steinegger, Schaffhausen.
- b) "Die Ablösung der Dienstbarkeiten mit spezieller Berücksichtigung der appenzell-innerrhodischen Verhältnisse." Referent: Herr Kantonsoberförster Huonder in Appenzell.

IV. Berschiedenes.

Mittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Hotel "Hecht".

Nachmittag 3 Uhr: Fahrt nach Jakobsbad, Besichtigung der Kronbachverbauung und Erörterungen über Aufforstungsprojekte. Erfrischung im "Jakobsbad".

Abends 8 Uhr: Gesellige Vereinigung im Hotel "Löwen"

Dienstag, den 1. August. — Exkursion.

Vormittags 7 Uhr: Sammlung vor dem Hotel "Hecht". Fahrt per Fuhrwerk nach Weißbad; Besichtigung des Holzrechens (Flößereieinrichtung).
Weiterfahrt nach Wasserauen; Besichtigung der Urbarisierungswerke.
Gang nach Seealpsee; Erklärung der Stauanlage für das Elektrizitätswerk Appenzell durch Herrn Ingenieur Sonderegger. Aufstieg nach
Aescher-Wildkirchlein. Erfrischung im Aescher. Gang durch die bekannte Höhle auf Ebenalp (Erklärung der in letzter Zeit gemachten
Höhlen-Funde, sowie der geologischen Verhältnisse des Säntisgebietes
durch Herrn Emil Bächler, Konservator des naturwissenschaftlichen
Museums der Stadt St. Gallen). Abstieg durch die Korporationswaldungen Schwende nach Weißbad.

Nachmittags 3 Uhr: Mittagessen im Weißbad. — Schluß der Versammlung.

Fahrgelegenheit nach Appenzell.

Abgang der Züge: Über Herisau 4^{55} 7^{25} . Über Gais 4^{11} 7^{23} .

Mittwoch, den 2. August.

Für diejenigen Mitglieder, welche anschließend eine Bergtour nach dem Hohen Kasten, Säntis usw. unternehmen wollen, ist unter kundiger Führung Gelegenheit dazu geboten.

NB. Die Festkarte kann vor Beginn der Jahresversammlung beim Lokalkomitee gegen Nachnahme von Fr. 12 bezogen werden. Dieselbe berechtigt auf die Mittag=essen, Erfrischungen und auf die vorgesehenen Fahrten vom 31. Juli und 1. August.



Im Anschlusse an das Programm der Jahresversammlung in Appensell, veröffentlichen wir nachstehend das Programm für das

Fünfzigjährige Jubiläum der eidg. polytechnischen Schule.

Freitag den 28. Juli.

(Rendez-vous der Jahresfurse und Bereine.)

- 5 Uhr: Delegiertenversammlung des Schweiz. Ingenieur= und Architekten= Vereins.
- 8 Uhr: Freie Vereinigung der eingetroffenen Festgäste im Waldhaus Dolder.

Samstag den 29. Juli. Offizieller Haupttag.

9 ½ Uhr: Besammlung beim Polytechnikum. Festzug.* Festakt in der Sängerfesthalle.*

1 Uhr: Hauptbankett in der Tonhalle.

Nach dem Bankett freies Ergehen in der Stadt.

5 ½-6½ Uhr: Konzert im Belvoirpark.

8 Uhr: Fahrt auf dem See mit Extraschiffen: Uferbeleuchtung und Gondelkorso.*

Nachher Rendez-vous im Tonhallegarten.*

Bei ungünstiger Witterung Zusammenkunft in der Tonhalle.*

Sonntag den 30. Juli.

9 Uhr: (Vide untenstehende Anmerkung) Generalversammlung des Schweiz. Ingenieur= und Architekten=Vereins.

Für die übrigen Festteilnehmer: Besichtigung des Polytechnikums, der Ausstellungen, des Landesmuseums usw.

11 ½ Uhr: Frühschoppen für alle Festgäste, gewirt von der G. e. P.* 1 Uhr: Bankett des Schweizer. Ingenieur= und Architekten-Vereins im Tonhallenpavillon und Mittagessen in Gruppen und verschiedenen

Lokalen.

3 1/2 Uhr: Ausflug in die Umgebung von Zürich.*

8 1/2 Uhr: Schlußkommers, gegeben von den jetigen Polytechnikern.*

Die mit * bezeichneten Anlässe finden unter Beteiligung der Studierenden statt. NB. Die Festkarte für das ganze Fest kostet Fr. 25.— inkl. Festschrift. Es wird auch für jeden Tag eine besondere Festkarte zum Preise von Fr. 18.— inkl. Festschrift verabsolgt. Festkarten ohne Festschrift kosten je Fr. 10.— weniger.

Unmerkung. Die ehemaligen Studierenden an der forstlichen Abteilung des eidg. Poliziechnikums versammeln sich Sonntag den 30. Juli, vormittags 9 Uhr, im Garten der Forstschule beim Polytechnikum.



Appenzeller Zentenarfeier.

Wir machen bei diesem Anlaß die Besucher der diesjährigen Verssammlung des Schweiz. Forstvereins darauf aufmerksam, daß am Nachsmittag des 30. Juli in Appenzell das große Festspiel der 500jährigen Erinnerungsseier an die Appenzeller Freiheitskriege stattsindet, und daß die um 8 Uhr 53 Min. von Zürich, bezw. 10 Uhr 40 Min. von Winkeln Absahrenden zeitig genug eintressen, um der Aufsührung beizuwohnen. Herr Oberförster Huonder, als Vizepräsident des Lokalkomitees, wird sich sicher gerne bereit sinden lassen, bei rechtzeitiger Bestellung Eintrittsstarten zu besorgen.

Thesen zum Referat: Einführung von Normen über Klassifikation und Messung des Holzes in der Schweiz.

Bon A. Senne, Stadtoberförfter, Chur.

Im September 1903 hat der schweizerische Holzindustrie-Verein Normen für den schweiz. Holzhandel aufgestellt und publiziert. Im betr. Vorwort wurde der Wunsch geäußert, daß auch die Forstverwaltungen sich nach und nach denselben anpassen möchten und weiter ausgesührt, daß, wenn diese Normen sich einmal eingebürgert haben, sie in streitigen Fällen eine nicht zu verkennende Grundlage bilden, deren sich selbst die Gerichte und deren Experten usw. gerne bedienen werden.

Die Forstverwaltungen können nun unmöglich die einseitig von den Konsumenten aufgestellten Normen ohne weiteres akzeptieren und sich ihnen anpassen, sondern die vorwürfige Frage muß auch vom Standpunkt der Produzenten aus beleuchtet werden.

Der Referent hat bereits am 26. Juni 1904 an der Generalversfammlung des bündnerischen Forstvereins in Samaden das gleiche Thema behandelt und auch mit dem Vorstand des schweizer. Holz-Ind.-Ver. verkehrt. Aus diesen Verhandlungen sind die folgenden in Appenzell näher zu begründenden Thesen hervorgegangen:

- 1. Für das Sortiment Sägholz in Klötzen ist in erster Linie eine Abstufung nach Qualitäten notwendig und erst innert dieser soll dann je nach Bedarf eine Ausscheidung von Stärkeklassen ersolgen:
 - I. Al. Spaltklötze (oder Schindelholz) gerade, astrein, gerade spaltend, ohne Buchs.

eventuell je nach Bedarf für mehr oder weniger intensiven Betrieb

- a) starke 40 und mehr cm Durchmesser
- b) mittelstarke 31—39 "
- c) schwache 30 " " u. darunter vder
 - O. Obermesser 31 und mehr "
- U. Untermesser 30 " " u. darunter.
- II. Al. Bessers Sägholz, gerade aber etwas astig oder nicht gerade spaltend.

Eventuell a, b, c ober O. U. wie bei I. Al.

III. Al. Geringeres Sägholz, ziemlich krumm und buchsig oder stark astig oder stellenweise rotsaul, sonst glatt.

Eventnell a, b, c oder O. und U. wie bei I. und II. Al.

- IV. Al. Ausschuß und Lattenklöße, geringe Sortimente, die in der Regel für den Handel nicht ausgehalten werden, wohl aber für Lokalbedarf und auf Bestellung.
 - V. Al. Schwellen, kurzes Spezialsortiment.

Die Spezialsorten Alpenholz und Starkeichen, die nicht allsgemein, sondern in der Schweiz nur lokal produziert werden, können ganz gut in besondern Klassen I^a und I^E ausgeschieden werden.

Für die Laubhölzer im allgemeinen läßt sich obige Norm ohne Schwierigkeiten verwenden.

2. Das Sortiment Nadelholzstämme und Bauholzstimmt bei der süddeutschen und der Klassisitation des Holzindustrievereins vollständig überein und kann von uns ganz gut akzeptiert werden.

I. $\Re l$.	mindestens	18	\mathbf{m}	lang	und	30	cm	Mindestdurchmesser
II. M.	"	18	m	,,	"	22	\mathbf{cm}	am dünnen Ende
III. Al.				"	"	17	cm	oder Ablaß.
IV. RI.	,,	8	m	,,	. ,,	14	cm	bott worup.

- V. \Re l. alles Stammholz, das bei $8~\mathrm{m}$ Länge am dünnen Ende weniger als $14~\mathrm{cm}$ nnd bei $1~\mathrm{m}$ oberhalb dem Abhieb noch mehr als $14~\mathrm{cm}$ Durchmesser hat.
- 3. Für die Stangen und Latten ist auch die unveränderte süds deutsche Klassissitätion zu empsehlen, indem der H. J. V. keine bessere vorschlägt:

Klasse:	Länge	bei 1 m ob Abhieb	am Zopfende							
	\mathbf{m}	cm	cm							
Gerüstlatten	12	10	3	im	Minimum					
Hag= und Leiterlatten	10	9	3	"	"					
Hopfenstangen, eventuell mit Klassen.										
Baumpfähle und Stüten 2—4.										
Reb-, Bohnen- und Erbsenstecken.										
N 1000 N 1000 N 1000		The second secon								

- 4. Die Ausscheidung von Nutscheiten und Nutknüppeln soll auch in die Alassistation aufgenommen werden. Man sollte sich darüber verständigen ob Papierholz, Pulverholz usw. als Nutholz aussgeschieden werden sollen.
- 5. Die vom H. J. V. vorgesehene Ausscheidung des Brennholzes in I. Al., II. Al. und Ausschußholz entspricht der im Forstbetrieb üblichen Art durchaus nicht. Richtiger ist die in der Schweiz und Süddeutschland ziemlich allgemein verwendete folgende Klassistätion:

Scheitholz oder Spälten, mindestens 15 cm stark am dünnen Ende. Prügel oder Anüppel, 7—14 cm, rund gelassen. Reisig oder Astholz, unter 7 cm stark am dicken Ende. Stockholz.

Ferner werden beim Scheiter- und Prügelholz, sowie eventuell auch beim Aftholz je nach Bedarf z. B. 3 Klassen gemacht:

I. Al. gerade, gesunde, glatte Stücke.

II. Al. krumm und knorrig aber gesund.

III. Al. angefaultes Holz.

6. Rinde. Eiche. . . {Glanz= oder Spiegelrinde Wittelrinde Gerberrinde

Fichte ohne Ausscheidung

alles per Zentner oder per Welle (Rohr).

- 7. Die Längenmessung hat bei Sägholz und Bauholz grundsätlich auf den vollen Dezimeter zu geschehen.
- 8. Der Durchmeffer ift ohne Rinde auf ganze Zentimeter abge= rundet in zwei beliebigen Richtungen übers Kreuz zu messen und als Mittel beider Messungen zu verrechnen.
- 9. Der Rubikinhalt ist in Rubikmetern auf 3 Dezimalen zu verrechnen; das Forstpersonal soll die Rechnungsstellung in cb' grund= säklich ablehnen.
- 10. Faulstellen im Nutholz sind nicht durch Abzüge in der Materialrechnung, sondern durch Überteilen in geringere Klassen oder durch Geldabzüge zu berücksichtigen.
- 11. In den Verträgen ist ausdrücklich zu bedingen, wie lange für das Schwindmaß garantiert wird. Für grobe Meß= und Rechnungs= fehler ist so lange Garantie zu leisten, als dieselben an dem betr. Holze selbst konstatiert werden können.
- 12. Die Messung in Sektionen soll in der Regel nur bei kleinen Partieen und namentlich bei abnorm geformten Einzelstämmen eintreten; bei größeren Partieen genügt die Berechnung aus Länge und Mittenstärke.
- 13. Über Strählzugabe beim Nutholz und Übermaß beim Brennholz sind Vorschriften aufzustellen.
- 14. Behufs Regelung der Eintragung in die Nutungskontrollen soll man sich für die ganze Schweiz auf einheitliche Reduktionsfaktoren für Latten aus der Stückzahl und Brennholz aus dem Schichtmaß in Festmaß einigen.



Jahresversammlung des Schweizerischen Forstvereins in Brig, 25.—27. September 1904. Protofoll über die Berhandlungen in der Sitzung vom 26. September.

1. Eröffnung.

Die Versammlung wird um 71/2 Uhr im Saale des Burgerhauses durch den Präsidenten, Herrn Regierungsrat de Preux, eröffnet. Anwesend sind über 100 Mitglieder (die Teilnehmerliste weist 120 Namen auf, die Angemeldeten, aber nicht Erschienenen, inbegriffen).

Reg.=Rat de Preux heißt die Anwesenden willkommen; er ersinnert daran, daß heute der Forstverein zum drittenmal im Wallis tagt, und weist hin auf die Bedeutung Brigs als Ausgangspunkt der vor 100 Jahren erbauten Simplonstraße, sowie der Simplonbahn, deren Tunnel der Vollendung entgegengeht. Speziell begrüßt der Redner Herrn Bundessrat Dr. Forrer, der als Chef des eidg. Departements des Innern den Vershandlungen beiwohnt, und die Gäste aus dem Großherzogtum Baden. Hierauf verliest er eine ausführliche Arbeit über die Entwicklung des Forstwesens im Wallis. Die interessante Abhandlung möge hier auszugsweise folgen:

Bis zum 19. Jahrhundert war die öffentliche Gewalt im Wallis mehr oder weniger dezentralisiert; sie ruhte hauptsächlich in den Zehnsten und in den Gemeinden, von welchen auch die ersten forstlichen Erlasse ausgingen. So sinden wir zum Beispiel schon aus dem Jahre 1345 die Verordnung einer Gemeinde, welche das Schlagen eines Baumes ohne Bewilligung, sowie den Verkauf nach auswärts von Holz oder von Gegenständen aus Holz, das aus den Gemeindewaldungen stammt, mit Buße bedroht. Aehnliche Bestimmungen enthalten die meisten dieser Resglemente. Schon früh kommen auch Vorschriften für die Anstellung von Beamten dazu.

Auch die Tagsatzung des Wallis beschäftigt sich mit forstlichen Fragen. So verbietet sie zu verschiedenen Malen (1614, 1627, 1640) das Harzen der Lärchen. Den Lärchen war überhaupt stets besondere Fürsorge gewidmet.

Mit der Umgestaltung des Wallis zum Einheitsstaat zu Ansang des 19. Jahrhunderts kommt auch das erste kantonale Forstgesetz (1803). Dasselbe ist ein reines Polizeigesetz: Verbot der Holzaussuhr, der Entwaldung usw. Die Aufsicht darüber ist den Straßeninspektoren und Gemeinderäten übertragen.

Im Jahre 1826 folgt ein neues Gesetz "Ueber Erhaltung und Versbesserung der Wälder". Die Gemeinden werden zur Anstellung von Bannwarten angehalten; ein höheres Forstpersonal kennt das Gesetz nicht.

In den folgenden Jahren erschienen verschiedene Gesetze, welche in erster Linie durch Ausfuhrverbote der gefürchteten Holznot entgegenwirken sollten.

Einen neuen Aufschwung nahm das Forstwesen durch das Geset von 1850 und die dazu gehörige Verordnung von 1853. Die wichtigste Neuerung ist die Einführung eines kantonalen Forstamtes, das aus dem Kantonsoberförster und drei Bezirksförstern besteht. Dem Forstpersonal werden auch beigezählt die Gemeinderäte und Vannwarte. — Das jetzt noch gültige Forstgesetz von 1873 und die Verordnung von 1874 bes deuten einen weiteren Ausbau des Walliser Forstwesens, ohne aber große Aenderungen zu bringen. Die Anzahl der Forstbeamten wird nicht seste gesetzt. Die Gemeinderäte werden nicht mehr zum Forstpersonal gesrechnet.

Das eidgenössische Forstpolizeigesetz von 1876 machte eine Revision der Verordnung von 1874 notwendig, die 1881 erschien. Vorgesehen

sind darin 5 Forstbezirke; als neue Beamtung werden die Kreisuntersförster (gardes-forestiers de district) eingeführt, die einen Forstkreis von zirka 2000 Hektar mit den betreffenden Gemeindebannwarten unter sich haben. Diese Verordnung ergänzt ferner einige Lücken der bisherigen Gesetzgebung, besonders in bezug auf Weide, Vermarchung, Erhaltung des Waldareals, Ablösung der Servituten. An der Lösung letzterer Frage arbeitet gegenwärtig noch eine im Jahre 1902 ernannte Kommission.

Das neue eidgenössische Forstgesetz vom 11. Oktober 1902 gab Anlaß zu einer Revision der gesamten forstlichen Gesetzgebung des Kantons. Ein bezüglicher Entwurf befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung.

Der Kanton Wallis besitzt bei einem Areal von 5046 km² und 114 158 Einwohnern 77061 ha Wald = 15% der Gesamtoberfläche (landwirt= schaftlich benutzte Fläche 41%, unproduktives Gebiet 44%). Von der Waldfläche sind nur 4450 ha Privativald; die übrigen 72611 ha sind Gemeinde= und Korporationswaldungen; Staatswaldungen gibt es keine. Sämtliche Waldungen sind als Schutswaldungen erklärt. Der mittlere jährliche Ertrag der öffentlichen Waldungen beträgt zirka 90 000 m³. Seit 1876 machen infolge der eidgenössischen und kantonalen Subven= tionen die Aufforstungen und Verbauungen stetige Fortschritte. 34 neue Waldungen mit 335 ha sind entstanden; in der Rhone-Ebene sind 9 Schutzmäntel gegen den Wind mit 83 ha in der Ausführung begriffen. Die ehemaligen Erdriesen werden mehr und mehr durch Abfuhr= wege ersett. Von den 165 Gemeinden haben bereits 152 provisorische Die Vermarchung der öffentlichen Waldungen ist fast Wirtschaftspläne. überall durchgeführt. — Während die Regelung des Weidganges zuerst auf großen Widerstand stieß, wird jest deren Nuten nach und nach ein= gesehen und gewürdigt. — Der Redner hofft durch seine Ausführungen die Versammlung von dem ernstlichen Willen der Walliser Behörden über= zeugt zu haben, dem Forstwesen die ihm gebührende Bedeutung mehr und mehr zu verschaffen.

* *

Dem mit Beifall aufgenommenen Vortrag folgt die Konstituierung des Bureaus. Als Protokollführer werden bestimmt: Graff-Genf und Glutz-Zürich; als Stimmenzähler: Cunier-Aarberg und Meyer-Chur.

Ihre Abwesenheit haben folgende Mitglieder des Forstvereins schrift=

lich oder telegraphisch entschuldigt:

Albisetti, Forstinspektor, Bellinzona; de Blonah, Ingenieur, Lausanne; Broilliard, conservateur des forêts, Paris; Brugger, Oberförster, Stein a. Khein; Bühler, Prosessor, Tübingen; Friedrich, Hosfrat, Mariabrunn bei Wien; Hefti, Forsttaxator, Zürich; Henne, Stadtoberförster, Chur; Henzburg; Knüsel, Kreisoberförster, Cichenbach;

Liechti, Forstverwalter, Murten; Masset, garde général des eaux et forêts, Evian; Meisel, Forstverwalter, Aarau; Merz, Kantonsforstinspektor, Bellinzona; Müller, Kantonsoberförster, Liestal; Bulfer, Kreisoberförster, Laufen; Rebmann, Forstmeister, Strafburg; Roulet, Kantonsforstinspektor, St. Blaise; Rüedi, Oberforstmeister, Zürich; Rüedi, Forstadjunkt, Zürich; Schnyder, Oberförster, Neuenstadt; von Seutter, Oberförster, Bern; Steinegger, Forstmeister, Schaffhausen; von Eury, eidg. Forstsekretär, Bern; Tschumi, Forsttaxator, Wiedlisbach; von Zeerleder, Alt-Forstmeister, Bern.

2. Vereinsgeschäfte.

a) Jahresbericht des Ständigen Komitees.

Das Wort ergreift Prof. Felber = Zürich zur Berichterstattung über die Tätigkeit des Ständigen Komitees im abgelausenen Vereinsjahr. Der Verein zählt gegenwärtig 13 Ehren= und 361 ordentliche Mitglieder (Zu= wachs 26). Durch freiwilligen Austritt verloren wir 8 Mitglieder; durch den Tod 7, nämlich die Herren:

Meher, Forstverwalter, Zosingen; Tödtli, Oberförster, Herisau; Leuzinger, Forstadjunkt, Glarus; Dössekel, Alt-Kreisoberförster, Muri; Kupferschmid, Oberförster, Bern; Schmid, Alt-Oberförster, Basel.

von Greherz, Walo, Lenzburg, dessen Tod erst vor wenigen Tagen erfolgt ist. (Die Versammlung ehrt das Andenken der Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen.) — Der Berichterstatter ermahnt sodann mit kräftigen Worten die Mitglieder, zur Hebung des Vereins nach Möglich= keit beizutragen und besonders auch das Vereinsorgan durch Beiträge, Abonnement und Inserate zu unterstützen. Er erwähnt den günstigen Verlauf des Vortrags-Cyklus und den bei diesem Anlaß gefaßten Beschluß über Vereinheitlichung der Titulaturen, der sich allerdings noch nicht überall Geltung verschafft hat. Dem geäußerten Wunsche, einzelne der am Vortrags-Chklus gehaltenen Referate dem Druck zu übergeben, konnte nicht entsprochen werden, zunächst wegen finanziellen Bedenken und dann auch wegen der Schwierigkeit der Auswahl. — An der Land= und Forstwirtschaftlichen Ausstellung in Frauenfeld beteiligte sich der Verein durch eine Kollektion sämtlicher Jahrgänge unserer Zeitschrift. Lettere nimmt unter der aufopfernden Tätigkeit ihres Redaktors einen stetigen Aufschwung; freilich kostet sie viel Geld, doch war es dem St. K. mög= lich, einen neuen, für uns günftigeren Vertrag mit dem Verleger abzuschließen. — Hinsichtlich der vom Forstverein herausgegebenen Kubitstabellen wurde eine Liquidation versucht, aber ohne Erfolg; der Vertrieb sindet deshalb weiter im Selbstverlag des Vereins statt und wird in zuvorkommender Weise durch Forstinspektor Balsiger-Vern besorgt; von den seinerzeit gedruckten 3000 Exemplaren wurden bereits über 2000 abgegeben. — Was die Frage der Versicherung des schweizerischen Forstepersonals betrifft, so besindet sich dieselbe noch im Stadium der Vorsbereitung; es liegt ein umfangreicher Bericht darüber an das Departement des Innern vor, der vom St. K. in Verbindung mit dem Obersforstinspektorat ausgearbeitet und von einem Versicherungstechniker besgutachtet wurde.

Eine Diskussion über den Jahresbericht wird nicht verlangt; derselbe ist also stillschweigend genehmigt.

b) Jahresrechnung und Büdget.

Der Vereinskassier Oberförster von Arx=Solothurn legt den Kassabericht über das Vereinsjahr 1903/04 ab.

Dieser ungünstige Stand der Finanzen rührt hauptsächlich von den Kosten für die Ausstellung in Frauenseld her. Auch die Zeitschrift ver= ursacht ganz erhebliche Auslagen; dieselben werden zu ³/5 der deutschen, zu ²/5 der französischen Ausgabe zugeschrieben.

Der Fonds Morsier erzeigt bei einem Kapital von Fr. 6488.40 eine Vermögensvermehrung von Fr. 202.90; im Rechnungsjahre wurden keine Beiträge daraus beausprucht.

Nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren, erstattet durch Wanger Baden, wird die Rechnungsablage unter Verdankung genehmigt.

Auch das Budget pro 1905, das bei Fr. 4600 Einnahmen (worunter Fr. 2500 Subvention des Bundes) und Fr. 4960.80 Ausgaben ebenfalls ein Defizit von Fr. 360.80 vorsieht, wird genehmigt.

c) Wahlen und Demissionen.

Als Versammlungsort pro 1905 schlägt. das St. K. Appenzell vor; als Präsident des Jahressestes Landammann Sonderegger, als Vizepräsident Kantonsoberförster Huonder, beide in Appenzell. Diese Vorschläge werden akzeptiert.

Als Rechnung srevisoren werden die bisherigen, Wanger= Baden und Müller-Biel, wiedergewählt. Das Präsidium macht die Mitteilung, daß Forstinspektor Roulet = St. Blaise als Mitglied des St. K. und Dr. Fankhauser=Bern als Redaktor der Zeitschrift ihre Demission eingereicht haben.

Im Namen des St. K. empfiehlt dessen Präsident, das Gesuch von Roulet zu akzeptieren, denselben aber in Anbetracht seiner langjährigen, dem Vereine geleisteten Dienste zum Ehrenmitglied zu ernennen. Der Anstrag wird mit Beifall angenommen und es wird beschlossen, die Ers

nennung dem neuen Chrenmitgliede telegraphisch mitzuteilen.

Der Präsident des St. K. verliest das Demissionsgesuch Fant = hausers, welcher dasselbe noch mündlich bestätigt unter Hinweis auf die nun seit 10 Jahren getragene Bürde der Redaktionstätigkeit. Doch die Versammlung erhebt unter allgemeiner Akslamation den Antrag des St. K., das Demissionsgesuch nicht anzunehmen, zum Beschluß und drückt so Herrn Dr. Fankhauser die Sympathien aus, die er sich als Redaktor des Vereinsorgans erworben hat.

Fankhauser verdankt die Kundgebung; er erklärt sich zur Weiterführung der Redaktionsgeschäfte bereit unter der Bedingung, daß man ihn mehr als bisher unterstüße und ihm gestatte, zur Erleichterung der Ar-

beitslast Mithilfe beizuziehen.

Es folgt die Wahl eines Mitgliedes des St. K. an Stelle von Roulet. Ferrier = St. Sulpice schlägt im Namen einiger Freunde Forstinspektor Muret = Lausanne vor, der auch einstimmig gewählt wird. Muret verdankt die Wahl, erwähnt in anerkennenden Worten die Tätigkeit seines Vorgängers Roulet und beantragt, diesem im Namen der Festteilnehmer, besonders der Welschen, einen herzlichen Gruß zu übermitteln, welchem Vorschlag zugestimmt wird.

3. Referat von Forstinspektor Barberini.

Baldinger = Baden beantragt eine Abänderung der Tagesordnung; er begrüßt den auf Initiative des jetzigen Departementvorstehers einges schlagenen neuen Kurs, der dem Forstverein ein vermehrtes Mitarbeiten an der Forstordnung des Bundes gestattet; wie sehr dieses Vorgehen allsieitig begrüßt wird, soll dadurch bekundet werden, daß gleich jetzt mit der Diskussion über Artikel 10 der Vollziehungsverordnung zum neuen eidg. Forstgeses begonnen wird.

Der Präsident des St. K. bittet aus formellen Gründen, an der Tagesordnung festzuhalten, so sehr er im übrigen mit der Begründung

des Antragstellers einverstanden ift.

Baldinger hält die Behandlung des Artikels 10 für so wichtig, daß er die Gründe Felbers nicht anerkennen kann und auf seinem Antrag beharren muß.

Die Versammlung beschließt mit Mehrheit Festhalten an der Tagesordnung. Es erhält somit Barberini=Brig das Wort zu seinem Vortrag über den "Plenterbetrieb im Oberwallis". (Das Referat sindet sich abgedruckt in der "Schweiz. Zeitschrift für Forst= wesen" 1904, Hest 11 und 12, Seite 271 und 303.)

In der Diskuffion macht zunächst Baldinger = Baden darauf auf=

merksam, daß schon im Jahre 1865 der schweiz. Forstverein, auch bei einer Versammlung im Wallis, die Frage behandelt habe, wie der Hochsgebirgswald zu bewirtschaften sei. Die damalige Resolution ging unsgesähr dahin: Der Hochgebirgswald soll in 3 Höhenzonen eingeteilt werden; in der oberen Zone ist alles zu schonen, was noch lebenskräftig ist; in der mittleren Zone plentern und die Lücken auspflanzen; in der unteren Zone natürlich verzüngen mit einem langen Verzüngungszeitraum (35—40 Jahre). Der Kedner sieht in den heutigen Thesen einen Fortschritt und wünscht, man möchte sich mehr darum kümmern, was eigentlich von unseren Kesolutionen mit der Zeit verwirklicht wird.

Prof. Engler= Zürich widmet dem Plenterwald im allgemeinen einige Worte; derselbe hat nicht nur im Hochgebirge Bedeutung, das zeigen besonders die Ergebnisse der süddeutschen Plenterwaldungen, wo wir in Beständen, in denen die Weißtanne zu 50—80% vertreten ist, mit einer Zuwachsleistung von 10—18 m³ rechnen können (nicht nur in Versuchs= flächen, sondern für ganze Gemeindewaldungen). Der Plenterwald wird die Bestandessorm der Zukunft sein.

Enderlin=Chur ist mit den Thesen von Barberini im allgemeinen einverstanden. Er macht noch darauf ausmerksam, daß wir an der oberen Waldgrenze oft in einem Tage Temperaturschwankungen von 30—40 Grad haben und empfiehlt deshalb für höhere Lagen ein möglichst langsames Vorgehen der Verzüngung.

Oberforstrat Siefert = Karlsruhe ist angenehm überrascht, daß der Plenterwald im schweiz. Forstwerein so viele Anhänger hat und kann sich mit den Ausführungen von Barberini und Engler nur einverstanden er=klären.

Fankhauser Bern kann die gefallenen Aeußerungen nicht durchsweg unterstützen; er macht darauf ausmerksam, daß die von Barberini empsohlene Schlagführung mehr ein FehmelschlagsBersahren ist und nicht eine eigentliche Plenterwirtschaft. Im Plenterwald sollten doch immer alle Altersklassen vorhanden sein; das ist besonders im Hochgebirge wichtig, wo das alte Holz dem jungen Schutz bieten muß.

Der Präsident des St. K. teilt mit, daß der zweite vorgesehene Vortrag über "Die einheitliche Sortierung des Holzes" von Obersförster Henne-Chur ausfällt, damit man mehr Zeit für die Diskussion über Artikel 10 gewinnt. — Die Verhandlungen werden um 9 Uhr 20 abgebrochen.

4. Diskussion über Art. 10 der Vollziehungsverordnung zum eidg. Forstgesetz.

Nach einer halbstündigen Pause wird die mit Spannung erwartete Diskussion über Artikel 10 eingeleitet durch ein Reserat des St. K., erstattet von Forstinspektor Ender lin=Chur. Nach Berührung der Gesschichte des Artikels 10 geht der Redner auf dessen forsttechnische Begründung ein. Schlagführung und Nutzungsbetrieb sind ausgesprochen forsttechnische Tätigkeiten. Die Schlaganzeichnung durch das Forstamt ist wohl kaum bestritten, wohl aber das Verbot der Holzabgabe auf dem Stock; um diese

Frage dreht sich der Streit. Der Redner macht darauf aufmerksam, wie die Holzabgabe auf dem Stock in einzelnen Gegenden dazu beigetragen hat, daß früher öffentliche Waldungen unter Private geteilt wurden. langt wird in Artikel 10 nur die gemeinsame Aufarbeitung; wie diese geschehen soll, im Taglohn oder im Aktord oder durch die Bezüger ge= meinsam, das steht den Waldeigentümern frei. Ausnahmsweise kann eine Abweichung vom Verbot gerechtfertigt sein; solche Ausnahmen können sich aber immer nur auf gang spezielle Verhältnisse der Lage oder des Bestandes beziehen, nicht aber auf ganze Gruppen von Waldungen im allgemeinen (z. B. Nieder= oder Mittelwald). Das St. K. kommt zum Schlusse der Versammlung zu empfehlen, "auf Grund des Refe= rates sich für grundsätzliche Beibehaltung der Bestim= mungen des Artifels 10 auszusprechen, immerhin mit Bulaffung von Abweichungen vom Berbot der Holzab= gabe auf dem Stock für besondere Berhältnisse, wo= rüber der Bundesrat entscheidet".

Das Wort erhält Bundesrat Dr. Forrer, der zunächst dem Forstverein dankt, daß er auf seine Bitte hin die Behandlung des Art. 10
nachträglich noch auf die Traktandenliste genommen hat. Er ersucht um
eine allseitige offene Aussprache und möchte die Diskussion besonders
auf die streitigen Punkte hinweisen. In der grundsätzlichen Frage sind
wir wohl alle einig, schwierig ist aber die Formulierung der gesorderten Ausnahmen. Welche Ausnahmen sind zulässig? Können die Kantone
für ganze Kategorien von Fällen unter Genehmigung der Bundesbehörde Ausnahmen aufstellen oder soll jeder einzelne konkrete Fall dem Bundesrate vorgelegt werden müssen? Kann für Gegenden, wo die Holzabgabe
auf dem Stocke noch im Schwunge ist, ein gewisser Uebergang gestattet
werden?

Oberforstinspektor Dr. Coaz: Die Abgabe des Holzes auf dem Stock und die Einzelaufarbeitung durch die Losbesitzer ist ein Uebelstand, der beseitigt werden soll; das Mittel hierzu will der Art. 10 bieten. Der Art. 10 hat seine Geschichte, die bis in die 40er Jahre zurückreicht. Damals schon suchten im Kanton Graubunden die Forstbeamten die Holzabgabe auf dem Stock zu beseitigen; es wurde damit bei den besseren Gemeinden (Ober-Engadin) begonnen und zwar ohne große Schwierig= Andere Gemeinden opponierten aber und wandten sich schließlich an den kleinen Rat, der dann später einen grundsätzlichen Entscheid des Bundesrates provozierte. Der Bundesrat erklärte im Jahre 1891 die Holzabgabe auf dem Stock für das damalige eidg. Forstgebiet als unzu= lässig. (Der betr. bundesrätliche Entscheid, wie auch die anderen in Frage stehenden gesetlichen Bestimmungen liegen jedem Teilnehmer der Versamm= lung gedruckt vor.) Dieser Grundsat wurde naturgemäß bei Ausdehnung der forstlichen Oberaufsicht des Bundes auf die ganze Schweiz beibehalten und in Art. 10 der Verordnung niedergelegt. Die Opposition gegen diesen Artikel machte sich zuerst im Kanton Zug bemerkbar, ging dann auf den benachbarten Kanton Schwhz über und gelangte von da nach dem Kanton Bürich, wo die Geschichte zum Ausbruch kam; der landwirtschaftliche Verein wurde zu seiner Eingabe an die Bundesbehörden veranlaßt. — Zur Begründung des Art. 10 sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die natürliche Verjüngung in unseren Waldungen die Regel bilden soll, was sich mit Einzelaufarbeitung und Einzeltransport nicht wohl vereinen läßt. Sine gemeinsame Aufrüstung liegt oft auch im Interesse der Losbesitzer selbst, die selten zum wahren Werte ihres Holzes kommen, wenn, wie es in manchen Gegenden geschieht, Holzhändler die Lose zusammenkaufen. (Allgemeiner Beifall.)

Forstmeister Kramer=Zürich bekennt sich als Vertreter und Kührer der Opposition gegen Artifel 10. Zu derselben gaben in erster Linie formelle Bedenken Anlaß. Die Bestimmungen dieser Verordnung, mit der man es sehr eilig hatte, gehen weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus; solche Verordnungen sind beim Volke sehr verpont. — In materieller Beziehung ist zu bemerken: Wir wünschen zunächst für die Nieder= waldungen und das Unterholz der Mittelwaldungen eine Ausnahme von den Bestimmungen des Art. 10; hier ist die Schlagführung höchst ein= fach, eine Schlaganzeichnung durch das Forstamt nicht nötig. Bei ge= meinsamer Aufarbeitung würde im Niederwald nicht mehr viel an Rendite herausschauen. — Auch im Hochwald ist die Schlaganzeichnung durch die Forstbeamten eine unnötige Bevormundung des Volkes, wie sie vor 1830 Die Nachhaltigkeit kann gleichwohl gewahrt bleiben, das zeigen unsere Wirtschaftsplan=Revisionen. Die gemeinsame Aufarbeitung des Solzes käme viel teurer; bei der Einzelaufarbeitung, wie sie jetzt gebräuchlich ift, kann der Bauer sein Holz ohne große eigene Kosten und ohne Rosten der Gemeinde hauen; er kann, was besonders wichtig ist, das Holz ganz wie er will einteilen gemäß seinen wirtschaftlichen Bedürf= Bei der Einzelarbeit wird mehr und bessere Arbeit geleistet als im sog. Gemeinwerk, das für die gemeinsame Holzaufrüstung vorgeschlagen wird; übrigens haben die Leute jest bereits 10-12 Tage Gemeinwerk, da die Säuberungen, Reinigungen und Durchforstungen in der Regel gemeinwerkweise vorgenommen werden. Affordarbeiter zu finden wäre auch nicht leicht, besonders in Bauerngemeinden. — Die forstamtliche Leitung beim Holzschlag ist eine bureaukratische Magregel, deren Berwirklichung nicht möglich ist. Ganz verschiedene Verhältnisse wollen unter denselben hut gebracht werden. So fagt man auch, man strebe die natürliche Verjüngung an und brauche deshalb den Art. 10, aber die natürliche Verjüngung kann durchaus nicht überall durchgeführt werden. Ferner will man durch den Art. 10 größere Sicherung der Nachhaltig= keit. Man will besonders auch sicherere Angaben über die Ertragsverhält= nisse; aber mit solchem Zahlenmaterial läßt sich doch nicht viel ansangen. — Die Opposition gegen Art. 10 darf nicht geringschätzig angesehen werden. Durch derartige Bestimmungen werden die Leute erbittert, und diese Erbitterung kommt dann auch bei wichtigeren Sachen zum Ausbruch. Es sei noch auf jenen Artikel des neuen Forstgesetzes hingewiesen, der die Zusammenlegung der Privatwälder befürwortet; davor werden sich jetzt die Waldbesitzer hüten, wenn sie sehen, wie die freie Verfügbarkeit über ihr Eigentum durch allerlei Bestimmungen eingeschränkt wird. —

Der Redner ist in erster Linie für Streichung des Art. 10, im Sinne der Motion Hochstraßer; eventuell in zweiter Linie würde er die Aussnahme zur Regel machen und im Gesetze festsetzen, wann die gemeinsame Aufarbeitung gesordert wird.

Nationalrat Erismann=Brestenberg drückt einleitend seine Freude darüber aus, daß der Vertreter des Bundesrates die Versammlung mit seiner Anwesenheit beehrt. Die Schilderung von Forstmeister Kramer scheint ihm in dustern Farben gehalten, die Sache ist nicht so gefährlich für den Waldbesitzer. Ein Forstgesetz muß sich allerdings Eingriffe in Privatrechte erlauben, sonst ist es kein gutes Forstgeset; der Waldbesitzer muß sich gewisse Beschränkungen seines Selbstverfügungsrechtes auferlegen. Im modernen Rechtsstaat gibt es viele solcher Gesetze. Ferner sind die großen Summen nicht zu vergessen, die der Bund für das Forstwesen ausgibt, und bekanntlich heißt es: Wer zahlt, der befiehlt. Die materielle Berechtigung für den Art. 10 der Verordnung ist aus Art. 18 des Forst= aesetzes abzuleiten, in welchem ein nach haltiger Betrieb für die öffent= lichen Waldungen gefordert wird; der Grundsatz der Nachhaltigkeit ist ohne genaue Kontrolle nicht durchführbar. Die Frage der Nachhaltigkeit ist nach Ansicht des Sprechenden für die Begründung des Art. 10 in erster Linie heranzuziehen. In bezug auf die formelle Seite glaubt der Redner auch, daß der Inhalt des Art. 10 etwas besser hätte außgedrückt werden können; so ist es wohl unmöglich, zu verlangen, daß Aufarbeitung und Sortierung des Holzes stets unter forstamtlicher Leitung vor sich gehen sollen. — Was die geforderten Ausnahmen anbetrifft, erscheinen solche für gewisse Fälle berechtigt, z. B. bei Flächenkontrolle oder an Orten, wo an der Abgabe auf dem Stock von Alters her zähe festgehalten wird. Aber jett ist das Verbot ausgesprochen, es muß auf= recht gehalten werden. Die Ausnahmsfälle können jedenfalls nicht in der Verordnung spezialisiert werden, sondern sie sind von Fall zu Fall zu entscheiden, und zwar soll jeder einzelne Fall an den Bundesrat gelangen. — Wie stellen sich die Kantone zur Frage? Der Redner ver= liest eine Anzahl Zuschriften von Kantonsregierungen an den Bund, die sich meist in zustimmendem Sinne zu Art. 10 aussprechen, doch in der Voraussetzung, daß das Verbot nicht plötlich und nicht ohne Ausnahmen durchgeführt werde. — Der Redner schlägt folgende Lösung vor: Der Art. 10 bleibt in seiner Hauptsache aufrecht erhalten, doch können im Interesse eines zweckmäßigen Ueberganges Ausnahmen gestattet werden, die in jedem einzelnen Falle der Prüfung des Bundesrates anheim zu stellen sind. (Lebhafter Beifall.)

Dr. Coaz antwortet auf eine Bemerkung von Forstmeister Kramer: Daß dem Forstgesetz so rasch als möglich die Vollziehungsverordnung gefolgt ist, geschah zum Zwecke, den Kantonen eine Wegleitung zu geben. Eine Revision der Verordnung wird in kurzem solgen, doch wollen wir zuerst noch Erfahrungen sammeln.

Oberförster Baldinger = Baden freut sich, zu vernehmen, daß eine Revision der Vollziehungsverordnung innert 2 Jahren in Aussicht steht; denn die Verordnung ist noch in vielen andern Punkten schwach. Was den

Art. 10 anbetrifft, so erwartet die Bundesversammlung, daß in Sachen etwas geht; man erwartet ein gewisses Entgegenkommen im entlastenden Sinne. Die Stimmung, die im Forstverein herrscht, soll vereinigt werden mit der Stimmung im Volke und in der Bundesversammlung. Der Redner stellt den Antrag, folgende Fassung des Art. 10 zu akzeptieren: "Die Abgabe des Holzes auf dem Stocke — sei es an Nutungsberechtigte oder an Käufer — ist in den öffentlichen Waldungen grundsätlich unterfagt. Die Kantone werden dafür sorgen, daß diese Abgabe, wo sie zurzeit noch üblich ist, innert Frist von 5 Jahren außer Anwendung komme. Aus= nahmen werden sie anders nicht als mit Zustimmung der Bundesbehörde Die Anzeichnung des Holzes hat durch das Forstamt zu ge= schehen, die Fällung und Rüstung unter forstamtlicher Leitung und Auf-Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt einzumessen." - In der längeren Begründung des Antrages bemerkt der Sprechende u. a., daß nach seiner Ansicht nur ein ganz kleiner Teil der Waldsläche durch den Art. 10 resp. durch allfällige Ausnahmen von demselben be= rührt werden. Diese Ausnahmen zu bestimmen, ist, unter Genehmigung des Bundes, Sache der Kantone.

Prof. Engler=Zürich hatte früher als Forstbeamter in Nidwalden Gelegenheit, dort die bisher übliche Holzabgabe auf dem Stock fast ganz Der in Art. 10 ausgesprochene Grundsatz erleichtert be= sonders eine rationelle Schlagführung, eine der wichtigsten Aufgaben des Forstmannes; von Bedeutung sind dabei tüchtige Arbeitskräfte, gute Aufsicht und Kontrolle des geschlagenen Holzes, was alles bei Einzelauf= arbeitung schwierig zu erlangen ist. Die Opposition gegen Art. 10 stammt zum großen Teil aus egvistischen Motiven, und zwar von Seite der Zwischenhändler, die vielfach zum Schaden der Rutungsberechtigten Solzhandel treiben; die eigentlichen Holzhändler hingegen wollen die Holzabgabe auf dem Stocke nicht, da sie lieber mit dem Eigentümer des Holzes als mit dem Zwischenhändler verkehren. Grundsätlich ist also die Ab= gabe auf dem Stocke zu beseitigen; für kleinere Bauerngemeinden können immerhin Ausnahmen gestattet werden. Niederwaldungen und Mittel= waldungen ohne weiteres vom Verbote auszunehmen, wäre nicht richtig, da auch hier die Schlagführung durchaus nicht gleichgültig ist; vom schlechten Hiebe kommt oft der schlechte Zustand dieser Waldungen. — Wie soll nun die Bestimmung durchgeführt werden? Auf einmal kann dies nicht geschehen; am besten läßt sich die Sache im Anschluß an die Wirtschaftsplanrevisionen einführen, indem eine bezügliche Vorschrift in den Wirtschaftsplan aufgenommen würde. Es müßte also ein Ueber= gangstermin von 10 Jahren bestimmt werden. Im übrigen unterstützt der Redner den Antrag des St. R.

Forstinspektor Muret = Lausanne gibt Aufschluß über die Verhält= nisse, wie sie in bezug auf die vorliegende Frage im Kanton Waadt bestehen, wo noch zirka 18 Gemeinden die Holzabgabe auf dem Stocke haben. Verkauf auf dem Stocke kommt ebenfalls vor, auch in Staats= waldungen. Aber alles dieses Holz wird stehend eingemessen, so daß die nötigen Garantien für die Sicherung der Nachhaltigkeit gegeben sind. Dberförster von Ary = Solothurn: Im Kanton Solothurn ist die Holzabgabe auf dem Stocke seit Jahren abgeschafft; zur Verwirklichung dieses Grundsatzes brauchte es aber Jahrzehnte. Der Redner berichtet, wie die Durchführung vor sich ging und wie sich der jetzige Holzhauereis betrieb vollzieht, und empsiehlt für sich und im Namen des Forstspersonals Solothurns und beider Basel, das zur Beratung dieser Frage im Verlauf des Sommers getagt hat, den Antrag des St. K.

Prof. Decoppet = Zürich hält dafür, daß die Abgabe auf dem Stock an Berechtigte und der Verkauf auf dem Stock bei Behandlung der Frage auseinander gehalten werden musse.

Kreisoberförster Wanger = Baden unterstützt den Antrag Baldinger; er macht an Hand von Beispielen darauf aufmerksam, daß unter Um= ständen einer Gemeinde die gemeinsame Aufarbeitung nicht zugemutet werden kann, weil das im Verhältnis zum Wert des Holzes viel zu teuer käme.

Forstinspektor Frey = Bern unterstützt den Antrag des St. R.

Prof. Felber = Zürich weist nochmals daraushin, aus welchen Er= wägungen der Antrag des St. K. hervorgegangen ist; wenn wir trot allerlei Aussetzungen an dem Art. 10 sesthalten, so geschieht es in der Einsicht, wie gefährlich es wäre, den Artikel jetzt preis zu geben und nicht zu ihm zu stehen.

Forstinspektor Enderlin-Chur verliest auf Wunsch von Erismann nochmals den Antrag des St. K. Er konstatiert ferner, daß man in der Hauptsache einig ist, und spricht dafür, daß Ausnahmen durch die Kantone nachgesucht werden müssen.

In bezug auf diesen Punkt macht Erismann = Brestenberg noch darauf aufmerksam, daß bei zweiselhafter Fassung desselben unter Umständen einzelne Kantone ihr ganzes Gebiet als unter die Ausnahmen fallend erklären könnten, was wohl nicht der Anschauung der heutigen Versammlung entsprechen würde.

Kramer = Zürich repliziert noch kurz auf einige Bemerkungen von Engler. Da er darauf verzichtet, einen eigenen Antrag zu stellen, und ebenso Baldinger den seinigen zu Gunsten des Antrages des St. K. zurück= zieht, kommt nur der letztere zur Abstimmung. In derselben wird der Antrag des St. K. mit allen gegen eine Stimme angenommen.

5. Schlufverhandlungen.

Der Präsident des St. K. macht Mitteilung von einer Motion Nigst-Kehrsat, welche folgendermaßen lautet: "Der schweiz. Forstverein möchte sich in dem Sinne beim tit. eidg. Departement des Innern verwenden, daß die gewiß sehr zweckmäßigen bautechnischen Kurse, wie dieses Jahr zum erstenmal einer stattsand, in Zukunst wieder wie früher, d. h. nur für in der Praxis stehende Gebirgsförster eingerichtet werden möchten." Die Versammlung beschließt nach dem Antrag des St. K., dieses zu besauftragen, sich hierüber mit dem eidg. Obersorstinspektvrat in Verbindung zu seßen.

Es folgt als lettes Traktandum die Aufnahme neuer Mit=glieder. Folgende 5 Herren haben sich zur Aufnahme in den Forst=verein angemeldet:

Sarasin-Vischer in Basel; Wakernagel-Merian in Basel; Karrer, Emil, Holzhändler, in Aesch (Baselland); Dr. Bettelini, Forstinspektor, in Bellinzona; Konrad, Max, Forstpraktikant, in Zosingen.

Die Aufnahme erfolgt einstimmig.

Damit sind die Traktanden erledigt und der Präsident, Herr Reg.= Rat de Preux, schließt kurz vor 1 Uhr die Sitzung.

Der Protokollführer für die deutsche Redaktion:

Robert Glug,

Affiftent der eidg. forftl. Bersuchsanftalt in Bürich.



Mitteilungen.

Die geschlitten Blätter der Rogfastanie.

Im letten Jahrgang der "Naturwissenschaftl. Zeitschrift für Landund Forstwirtschaft", heft Nr. 7, bespricht Professor Dr. Freiherr von Tubeuf, in München, die schädigende Wirkung von Spätsrösten auf Laubblätter und gedenkt dabei besonders der geschlitzten Blätter der Roßkastanie, welche im Sommer 1903 an verschiedenen Orten Deutschlands beobachtet wurden und als deren Ursache Professor Dr. P. Sorauer in der "Zeitschrift für Pflanzenkrankheiten" den Frost nachgewiesen hat.

Durch die Zuvorkommenheit Herrn von Tubeufs sind wir in den Stand gesetzt, dessen Abbildungen beschädigter Blätter (Fig. 1) hier wiederzugeben. Wir lassen auch die Erklärung folgen, welche er beifügt:

"Am meisten werden die in Streckung befindlichen, jugendlichen Gewebe der Blätter von Frost betroffen. Bei der Roßkastanie sind dies die Parenchymzellen zwischen den derben Blattrippen und dem Blattrande.

¹ Wir machen bei diesem Anlaß unsere Leser speziell auf dieses vorzügliche, den Landwirt und Forstwirt in gleichem Maße interessierende Organ ausmerksam. Redigiert von Dr. von Tubeuf, Prosessor der Universität München und Dr. Hiltner, Direktor der agrikultursbotanischen Anstalt in München, erscheint diese Zeitschrift im Verlag von Eugen Umer in Stuttgart zum Preise von Mk. 12 per Jahrgang.

² Jahrgang 1903, S. 214 ff.